

## AGB für das AAE „Online Direct Payment“ Stand Juli 2025

### 1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Die vorliegenden AGB gelten für das AAE „Online Direct Payment“ und kommen zwischen der

**AAE Naturstrom Vertrieb GmbH**  
**Kötschach 66,**  
**9640 Kötschach-Mauthen Österreich**  
 E-Mail: [e-mobility@aae.at](mailto:e-mobility@aae.at) Telefon: +43 (0) 4715 222  
 Handelsgerichts Klagenfurt FN 258356 k,  
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU 62410126,  
 (nachfolgend „AAE“),

und dem Kunden zur Anwendung.

- 1.2. Allfällige Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Kunden (Unternehmer) haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung der in diesen AGB beschriebenen Leistung wird die Anwendung von Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Kunden ausgeschlossen.

- 1.3. Für **Verbraucher** gilt, dass das FAGG gemäß § 1 Abs 2 Z 12 FAGG keine Anwendung bei Verträgen unter Verwendung von Warenautomaten findet, daher besteht keine Belehrungspflicht über Rücktrittsrechte und auch kein Rücktrittsrecht nach dem FAGG.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist das einmalige Laden eines Fahrzeugs an dem vom Kunden ausgewählten Ladepunkt und das Bezahlen dieser Ladung mittels vorher eingegebener Kreditkarte / Zahlungsmittel. (im Weiteren gemeinsam „Online Direct Payment“ genannt). Eine Stromentnahme aus Ladestationen zu anderen Zwecken als dem Laden eines Fahrzeugs ist unzulässig.
- 2.2. Dieser Vertrag endet automatisch nach Beendigung und Zahlung des Ladevorganges.
- 2.3. Um Online Direct Payment nutzen zu können, muss der Kunde seine E-Mail Adresse und seine Kreditkarten-, bzw. Zahlungsdaten angeben und das eingegebene Zahlungsmittel so gedeckt sein, dass bis zu 200,- reserviert werden können. AAE akzeptiert Kreditkarten von MasterCard und VISA und ggf. weiter, von AAE beim „Online Direct Payment“ angebotene Zahlungsmittel. Der Kunde sichert AAE zu, dass die eingegebenen Daten korrekt sind und der Kunde berechtigt ist, die Kreditkarte / Zahlungsmittel zu belasten.
- 2.4. AAE ist berechtigt, den Ladevorgang aus der Ferne zu beenden sowie Stecker oder Ladestationsbuchsen aus der Ferne zu entriegeln, wenn nicht mehr geladen wird. Weiters ist AAE berechtigt, den Ladevorgang aus der Ferne zu beenden und zu entriegeln, wenn die nachstehende Ladeordnung nicht eingehalten wird:

- Die Straßenverkehrsordnung, die Park- und die Verkehrsordnungen sind einzuhalten.
- Der Standplatz bei der Ladestation ist spätestens 15 Minuten nach Ende des Ladevorganges des Fahrzeuges freizumachen und auch sonst nicht zweckwidrig zu nutzen.
- Der Ladeanleitung ist zu folgen.
- Die Ladestationen und Ladekabel sind nicht zu beschädigen. Der Kunde hat Schäden an Ladestationen oder Ladekabel unverzüglich bekannt zu geben.
- Mit Ladekabeln an Ladestationen ist so umzugehen, dass davon keine Gefahr für andere Personen oder Sachen ausgeht. Insbesondere ist ein fix an der Ladestation angebrachtes Kabel nach dem Ladevorgang wieder ordnungsgemäß in der dafür vorgesehenen Vorrichtung zu verstauen.
- Für Kabel, Verbindungsstücke, Adapter, etc. des Kunden wird von AAE keine Haftung übernommen. Ferner übernimmt AAE

bei der Verwendung von nicht genormten Kabeln, Verbindungsstücken, Adaptern etc. keinerlei Gewährleistung für die ordnungsgemäße Funktion der Ladung, mehr noch übernimmt der Kunde die Haftung für eventuell daraus entstandenen Schäden an Ladesäule oder Fahrzeug.

- Die Ladestationen dürfen vom Kunden nur zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten benützt werden. Eine Nutzung dieser außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

- 2.5. Der Kunde hat nur Anspruch auf die Benutzung eines freien Standplatzes zum Laden eines Fahrzeugs. Ein über das Laden eines Fahrzeugs hinausgehendes Benutzen von Ladestationen oder von Standplätzen ist unzulässig.

### 3. Entgelte

- 3.1. Sämtliche angegebenen Entgelte sind Bruttopreise inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit in Österreich 20 %); bei Ladepunkten außerhalb von Österreich gilt die jeweils örtliche Umsatzsteuer.

- 3.2. Nicht in den angegebenen Entgelten enthalten sind sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung unvermeidbar entstehen und zu deren Aufwendung und / oder Tragung AAE auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist oder wird (wie Kosten aus dem Bundes-Energieeffizienzgesetz). AAE ist berechtigt, diese Kosten – unabhängig von deren Bestand / Höhe bei Vertragsabschluss – an den Kunden zu verrechnen.

#### 3.3. Ladeentgelt

- 3.3.1. Das Ladeentgelt wird entweder basierend auf der Ladedauer oder basierend auf der vom Kunden bezogenen Energie berechnet. Die für den Ladevorgang am jeweiligen Ladepunkt relevante Verrechnungsart und die Entgelte pro Einheit werden dem Kunden bei der Eingabe seiner Daten angezeigt. Als Verrechnungsarten stehen entweder die Verrechnung nach der Dauer des Ladevorganges (EUR/min.) oder nach bezogenen Energiemenge (in EUR/kWh) zur Verfügung.

- 3.3.2. Bei Ladevorgängen, die nach der Dauer des Ladevorganges abgerechnet werden, wird das dem Kunden angezeigte Entgelt für jede angefangene Minute zwischen der Autorisierung durch den Kunden und der Beendigung der Verbindung des Fahrzeugs zur Ladestation, unabhängig davon, wie viel Energie der Kunde in dieser Zeit bezogen hat, verrechnet. Eine für den Kunden günstigere Abrechnungsmethode, insbesondere die sekunden-genaue Abrechnung, ist zulässig.

- 3.3.3. Bei Ladevorgängen, die nach der bezogenen Energiemenge abgerechnet werden, wird das dem Kunden angezeigte Entgelt für jede angefangene bezogene Kilowattstunde fällig. Für den Kunden günstigere Abrechnungsmethode, insbesondere die wattstunden-genaue Verrechnung, ist zulässig. Zusätzlich hat der Kunde eine Standzeitgebühr für das Benutzen der Ladestation nach den folgenden Maßstäben zu bezahlen: Ab dem Zeitpunkt wo der Kunde die Ladung startet, beginnt die Standzeit zu laufen und läuft so lange bis der Kunden die Ladekabelverbindung des Fahrzeugs zur Ladestation trennt. Die Standzeitgebühr wird nur für jede begonnen Minute verrechnet, welche über der jeweils angezeigten max. Lade-/ Standzeit liegt. Ist die Standgebühr als „ab Minute“ angegeben erfolgt die Verrechnung der Standzeitgebühr für jede darüber hinausgehende Minute bis die Ladekabelverbindung des Fahrzeugs zur Ladestation getrennt wurde. Sonstige Entgeltbestandteile

- 3.3.4. Neben dem Ladeentgelt gemäß Punkt 3.3 können für einen Ladevorgang noch andere Entgeltbestandteile zur Anwendung gelangen, insbesondere eine Startgebühr. Alle sonstigen Entgeltbestandteile werden dem Kunden ebenso wie das Ladeentgelt bei der Eingabe seiner Daten angezeigt

### 3.4. Ladelimit

3.4.1. Zur Kostenbremse hat AAE ein Ladelimit konfiguriert. Ist das Ladelimit erreicht, wird der Ladevorgang automatisch bei Erreichen des Reservierungsbetrages beendet.

## 4. Abrechnung, Zahlung

- 4.1. AAE übermittelt dem Kunden unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs ausschließlich eine elektronische Rechnung an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse. Der Endbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.
- 4.2. Noch vor der Bestätigung des Ladevorgangsstarts wird auf der angegebenen Kreditkarte / Zahlungsmittel ein Betrag von bis zu EUR 200,- zur Zahlung reserviert. Kann der Betrag nicht reserviert werden, wird der Vorgang automatisch abgebrochen und Online Direct Payment kann nicht in Anspruch genommen werden.
- 4.3. Der endgültige zur Zahlung fällige Betrag wird nach Beendigung des Ladevorgangs von der Kreditkarte / Zahlungsmittel abgebucht und der gegebenenfalls darüberhinausgehende reservierte Restbetrag wird wieder freigegeben. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die angegebene Kreditkarte ausreichend gedeckt ist, um die Reservierung und im Anschluss die Zahlung durchzuführen.
- 4.4. Vom Kunden verursachte Rückläuferspesen: AAE verrechnet die von der Bank tatsächlich verrechneten Rückläuferspesen dem Kunden (ohne Aufschlag) weiter.

## 5. Haftung und Schadenersatz

- 5.1. Das Abstellen des Elektrofahrzeuges beim Ladepunkt und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden.
- 5.2. AAE haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit von Ladepunkten (z.B. aufgrund eines Ausfalls, wegen Wartungsarbeiten oder durch missbräuchliche Benutzung durch Dritte) oder durch temporäre Leistungsreduktionen, wie in Punkt 6 beschrieben, entstehen.
- 5.3. AAE haftet für Schäden, die AAE oder eine ihr zurechenbare Person verschuldet hat, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Die Haftung gegenüber Unternehmern i. S. des KSchG für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.
- 5.4. Der Kunde ist für die technische Sicherheit der von ihm verwendeten Kabel, Buchsen, Adaptern, Zwischenstücke selbst verantwortlich. Es dürfen nur den technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile an die Ladestation angesteckt werden.
- 5.5. Weder AAE noch der Ladestationsbetreiber haften oder garantieren eine technische Verfügbarkeit der Ladestation. Gleiches gilt für den Fall von Ladeabbrüchen.
- 5.6. Die Erbringung von Netzdienstleistungen und / oder Stromliefertätigkeiten und / oder Telekommunikationsdienstleistungen sind nicht Vertragsgegenstand. Eine Haftung von AAE (Schlecht- oder Nichterfüllung, Schadenersatz, etc.) ist daher in den Fällen mangelnder Stromversorgung, Netzdienstleistung oder Telekommunikationsdienstleistungen ausgeschlossen. Netzbetreiber, Telekomdienstleister und Stromlieferanten sind daher keine Erfüllungsgehilfen von AAE. AAE haftet somit auch nicht für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen.

## 6. Höhere Gewalt / technische Gründe

- 6.1. Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich

wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Telekominfrastruktur, behördliche Verfügungen und Anordnungen, Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die von der nicht erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

- 6.2. Aus technischen Gründen kann die angegebene maximale Ladeleistung an Ladepunkten temporär reduziert werden. Gründe dafür können sein: Übertemperatur an Komponenten der Ladetechnik (z.B. Ladestecker, Kabel, Schutzeinrichtungen usw.); Überschreitung von Leistungsgrenzen an vorgelagerten Systemen (z.B. Überschreitung der maximalen Leistung der Stromversorgung).

## 7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Für Unternehmen i.S. des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrags, dass durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 7.2. AAE ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes, dass die AAE auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 7.3. Datenschutz: Die Datenschutzinformation kann telefonisch (+43 (0)4715 222) oder per E-Mail (e-mobility@aae.at) angefordert werden und steht auf der Webseite der AAE [www.aae.at](http://www.aae.at) zum Download bereit.
- 7.4. Die Nichtgeltendmachung von Rechten – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass AAE auf deren Geltendmachung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.
- 7.5. Für alle im Zusammenhang mit diesen AGBs bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von **Punkt 7.6** – das am Sitz der AAE sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- 7.6. Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- 7.7. Auf die diese AGBs und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der AAE ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts anzuwenden